



**Wissen** auf den **Punkt gebracht** mit Platzhaltern aus Eigenorganisation

- compact/classic anzeigen/ speichern zur Weiterbearbeitung
- comfort anzeigen/ speichern zur Weiterbearbeitung

## Kurzfristig Beschäftigte - **Wissen** auf den **Punkt gebracht**

### 1 Sozialversicherungsrechtliche Voraussetzungen kurzfristiger Beschäftigungen

#### 1.1 Grundregeln

#### 1.2 Besonderheiten bei Beschäftigungen ab dem 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 (Übergangsregelung)

### 2 Steuerrechtliche Voraussetzungen für die Lohnsteuerpauschalierung (§ 40a Abs. 1 EStG )

## 1 Sozialversicherungsrechtliche Voraussetzungen kurzfristiger Beschäftigungen

### 1.1 Grundregeln

Kurzfristige Beschäftigung vor dem 01.01.2015 oder nach dem 31.12.2018 nach § 8 Abs. 1 SGB IV

Ein **kurzfristiges (sozialversicherungsfreies) Beschäftigungsverhältnis** liegt in diesen Zeiträumen dann vor,

- wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Tätigkeit **regelmäßig 450,00 EUR im Monat nicht übersteigt**,
- wenn die Beschäftigung bei Beschäftigungsbeginn nach ihrer Eigenart auf von vornherein **nicht mehr als zwei Monate oder**
- **50 Arbeitstage im Kalenderjahr** (auch kalenderjahrüberschreitend) **befristet ist oder**
- im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Eine Beschäftigung ist allerdings dann **nicht sozialversicherungsfrei**, wenn die Beschäftigung **berufsmäßig** ausgeübt wird und das **Entgelt monatlich mehr als 450,00 EUR** beträgt.

**Berufsmäßig** ist eine **kurzfristige Beschäftigung** beispielsweise dann, wenn diese für den Beschäftigten nicht

nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und dieser seinen Lebensunterhalt damit überwiegend oder doch in einem solchen Umfang bestreitet, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf dieser Beschäftigung beruht.

Dies ist etwa der Fall, wenn die betreffende Tätigkeit nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit, d.h. häufig und voraussehbar ausgeübt wird.

#### Sozialversicherungsrechtlicher Hinweis:

Vom Tag des Überschreitens der vorgenannten Kriterien an tritt **Sozialversicherungspflicht** ein. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei der kurzfristigen Beschäftigung.

## 1.2 Besonderheiten bei Beschäftigungen ab dem 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 (Übergangsregelung)

In dieser Zeitspanne zwischen dem 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 ist nach § 115 SGB IV dann von einem **kurzfristigen (sozialversicherungsfreien) Beschäftigungsverhältnis** auszugehen,

- wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Tätigkeit **regelmäßig 450,00 EUR im Monat nicht übersteigt**,
- wenn die Beschäftigung bei Beschäftigungsbeginn nach ihrer Eigenart auf von vornherein **nicht mehr als drei Monate oder**
- **70 Arbeitstage im Kalenderjahr** (auch kalenderjahrüberschreitend) **befristet ist oder**
- im Voraus vertraglich begrenzt ist.

#### Hinweis:

Kalenderjahrüberschreitende Beschäftigungen zu Beginn (2014/2015) und Ende (2018/2019) der Übergangsregelung sind gesondert geregelt.

Entscheidend für die Anwendung der zulässigen Zeitdauer ist der Zeitpunkt, zu dem die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung zu erfolgen hat; also unmittelbar bei **Beschäftigungsbeginn** und erneut bei jeder **Änderung der Verhältnisse**. Zu den oben genannten **Jahreswechseln** tritt kraft Gesetzes eine Änderung in den Verhältnissen ein.

## 2 Steuerrechtliche Voraussetzungen für die Lohnsteuerpauschalierung (§ 40a Abs. 1 EStG)

### Hinweis:

Die Kriterien für das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung, die eine **Pauschalierung der Lohnsteuer** ermöglichen, **weichen** von den **sozialversicherungsrechtlichen Kriterien ab!**

Damit eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei Vorliegen **kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse** erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es muss sich um eine

- gelegentliche, **nicht regelmäßig** wiederkehrende Beschäftigung handeln,
- deren **Dauer 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt** und
- bei der der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer **72,00 EUR** (bis 31.12.2016: 68,00 Euro) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- die **Beschäftigung** wird zu einem **unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich**.

Bei Arbeitnehmern, die nur **kurzfristig** beschäftigt werden, kann der Arbeitgeber (Schuldner der Lohnsteuer) die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns** erheben (zzgl. pauschale KiSt (7 % der LSt) und SolZ (5,5 % der LSt)).

### Hinweis:

Eine **Pauschalierung entfällt**, wenn Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich **je Arbeitsstunde 12 Euro übersteigt** (§ 40a Abs. 4 Nr. 1 EStG).

## Normen:

EStG:40a/1

## Vorlagen und Muster:

- Informieren Sie Ihre Mandanten mit einem individuellen Anschreiben zu diesem Thema mit Platzhaltern aus Eigenorganisation
- compact/classic anzeigen/ speichern zur Weiterbearbeitung
- comfort anzeigen/ speichern zur Weiterbearbeitung

## Arbeitshilfen:

- Verträge
  - Arbeitsvertrag, kurzfristig Beschäftigte

## Themenlexikon:

- Kurzfristig Beschäftigte
- Pauschalierung der LSt bei Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten - Lexikon Lohn und Personal

## **Andere Nutzer sahen auch:**

- Voraussetzungen für eine Berufsmäßigkeit i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- Prüfung der Berufsmäßigkeit von kurzfristigen Beschäftigungen - Versicherungsrechtliche Beurteilung diverser gesetzlich geregelter Freiwilligendienste
- Kurzfristige Beschäftigung - Behandlung in der Lohnsteuer und Sozialversicherung
- Aushilfskräfte - Lexikon Lohn und Personal
- Arbeitsvertrag, kurzfristig Beschäftigte - Checkliste

Copyright © DATEV eG